

GOTTESDIENST

Gert Kelter:

**„...daß die Wolken von der Sonne
vertrieben werden...“**

Über den trostreichen Glauben der lutherischen Kirche an die Gegenwart Christi im Gottesdienst

1. Einleitung

Wer im „Calvin-Jahr“ 2009 die medialen Publikationen zu Leben und Werk Johannes Calvins¹ verfolgt hat, konnte fast den Eindruck gewinnen, Calvin sei – insbesondere im Vergleich zu seinem „linksreformatorischen“ Mitstreiter Ulrich Zwingli – ein verkappter oder auch von einem hartleibigen, sturen Martin Luther verkannter „Lutheraner“ gewesen.

Calvin sei doch mit Luther in der Überzeugung einig gewesen, daß Christus im Gottesdienst gegenwärtig sei. Dies unterscheide ihn, Calvin, maßgeblich von einer rational-spiritualistischen Gegenwartsauffassung, wie sie Zwingli vertreten habe.

Solche Darstellungen führen nicht nur gelegentlich zu dem Fazit, daß die Union zwischen (calvinistisch geprägten) Reformierten und Lutheranern, wie sie die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (Leuenberger Kirchengemeinschaft)² seit langem praktiziert, daher nur eine konsequente und sachgemäße theologische Neubewertung eines nur vermeintlichen konfessionellen Gegensatzes der Reformationszeit sei.

Im Folgenden versuche ich, ohne jeweils kontroverstheologisch den Calvinismus angreifen und widerlegen zu wollen, den trostreichen Glauben der lutherischen Kirche an die Gegenwart Christi im Gottesdienst so darzustellen, daß daraus deutlich wird, daß und wie der Calvinismus und der calvinistisch geprägte Unionismus dahinter zurückbleibt und den trostbedürftigen Christen diesen Trost der Heiligen Schrift schuldig bleibt. Mit anderen Worten: Warum die konkordienlutherische Kirche auch heute noch – und heute mehr denn je – ihre Existenzberechtigung, ja ihre Existenzverpflichtung hat.

2. Konsequente Inkarnationstheologie als Voraussetzung für lutherische Rechtfertigungstheologie

Martin Luther schreibt 1535 in seiner „Ausführlichen Erklärung des Galatrerbriefes“: „Deshalb, wenn du in Betreff deiner Seligkeit etwas denken und

¹ 10.07.1509 bis 27.05.1564.

² Aber selbstverständlich auch die EKD mitsamt ihrer Unter-Gliederung „VELKD“.

thun willst, dann laß alle Grübeleien über die Majestät anstehen, entschlage dich aller Gedanken von Werken, Satzungen, laß die Philosophie und selbst das göttliche Gesetz bei Seite, laufe zu der Krippe und zum Schoße der Mutter und ergreife dieses Kind, das Söhnlein der Jungfrau, schaue auf ihn, wie er geboren wird, [seiner Mutter Brust] saugt, wächst, unter den Menschen wandelt, lehrt, stirbt, wieder aufersteht, erhöht ist über alle Himmel, und Gewalt hat über alle Dinge. Auf diese Weise kannst du zuwege bringen, daß die Wolken von der Sonne vertrieben werden, kannst alle Furcht und auch jeden Irrthum vermeiden.“³

Luther weiß also von keinem Gott als dem, der in der Krippe liegt, als dem, der an seiner Mutter Brust saugt, er weiß von keinem als dem inkarnierten Gott, dem fleischgewordenen ewigen Logos.

Luthers Theologie aber auch *lutherische* Theologie ist konsequent inkarnatorische Theologie.

Der Gedanke, der inkarnierte Christus könne nach der Himmelfahrt „für uns“, pro nobis, nicht anders als seiner göttlichen Natur gemäß, also nicht seiner menschlichen Natur gemäß gegenwärtig sein, also der Gedanke des sog. Extra calvinisticum widerspricht diesem konsequent inkarnatorischen Denken.

Grund und Hintergrund, aber auch konsequente Folge bildet dabei die Rechtfertigungslehre, und zwar nicht als abstrakte Lehre, sondern als Entfaltung des reinen, des tröstenden Evangeliums, oder – wie Luther es in der Galater-Erklärung formuliert – damit „die Wolken von der Sonne vertrieben werden“.

Über die Gegenwart Gottes im Sinne seiner Allgegenwart (z.B. in seinem Schöpfungswerk) kann lutherische Theologie durchaus reden. Aber immer so, daß auch Christus an der Allgegenwart Gottes teil hat und nach Inkarnation und Himmelfahrt nichts von seiner präexistenten Herrlichkeit verloren hat, sondern ihrer nun auch seiner menschlichen Natur nach teilhaftig geworden ist.

Wo jedoch von der Gegenwart Gottes im inkarnierten Christus die Rede ist, sprechen wir von der Präsenz Christi im Gottesdienst und in der Kirche.

Um diese Präsenz Christi im Gottesdienst und in der Kirche soll es gehen.

Eine Eingrenzung des Gottesdienst-Begriffes im Rahmen der hierzu behandelnden Thematik möchte ich jedoch noch voranstellen:

Der lutherische Gottesdienstbegriff kann sehr weit gefaßt werden. Ausgehend von Mt 25 ist Christus auch im Nächsten gegenwärtig, die diakonia also als Gottesdienst zu verstehen. Die spezifisch lutherische Berufsethik weitet den Gottesdienstbegriff in heiliger Weltlichkeit oder weltlicher Heiligkeit auf das Berufswerk der „Magd aus, die die Stube auskehrt“.

Hier soll es aber im engeren Sinne um die leiturgia gehen, um den, wie Peter Brunner es formulierte, „Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde“.⁴

3 W² Sp. 51 Ausführl. Erklärung des Galaterbriefes 1535.

4 Peter Brunner, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde. In: Leiturgia Bd. I, S. 84–361, Kassel 1954.

Daß und inwiefern die Präsenz Christi im Gottesdienst von seiner Präsenz in der Kirche nicht zu trennen ist, deutet dieser Titel bereits an und wird im folgenden darzulegen sein.

3. Die Gegenwart Christi im Wort

Indem ich bei der Christuspräsenz im Wort einsetze, verlasse ich nicht die eingangs behauptete konsequente Inkarnationstheologie zugunsten einer zu dieser etwa im Widerspruch stehenden „Inverbationstheologie“.

Vilmos Vajta schreibt in seiner „Theologie des Gottesdienstes bei Luther“: „Die Unterscheidung zwischen Gott und dem – seit der Inkarnation – der Schöpfungswelt zugehörigen Wort bedeutet also nur, daß Gott keinen anderen Weg zwischen sich und dem Menschen zulassen will als den Weg über *das fleischgewordene Wort*, den eingeborenen Sohn, Jesus Christus. Das Wort ‚Den sollt ihr hören‘ (Mt 17, 5) kann daher die Zusammenfassung des Lutherschen Anliegen bilden: in Christus kommt Gott selbst. Die Unterscheidung zwischen Gott und dem Wort bedeutet keine Auseinanderreißung.“⁵

Im verkündigten, gehörten, geglaubten Wort ist der ganze Christus präsent, wirkt der auferstandene Christus.

Dies gilt aber auch vom geschriebenen Wort Gottes Heiliger Schrift, so daß auch das lutherische Schriftprinzip nicht als „Inverbation“ *in Konkurrenz* zur Inkarnation stünde, sondern, wenn man mit Augustinus von Inverbation sprechen möchte, diese die *Konsequenz* der Inkarnation des Logos darstellt.

Armin Wenz faßt dies unter Aufnahme von Slenczka-Zitaten so zusammen: „Das Schriftprinzip ist daher ‚nicht eine Theorie, deren Anwendung in der Praxis zu prüfen und durchzusetzen wäre‘, es bezeichnet vielmehr die Realität der Begegnung des dreieinigen ‚Gottes mit dem Menschen und des Menschen mit Gott. Im Hören auf das Wort Gottes der Heiligen Schrift vollzieht sich so die Gemeinschaft von Gott und Mensch“.⁶

Vor diesem Hintergrund läßt sich nun auch das viel zitierte Wort Luthers aus seiner Predigt zur Weihe der Torgauer Schloßkirche⁷ sachgemäß einordnen, das gerne als Definition des lutherischen Gottesdienstverständnisses ge- und mißbraucht wird. Mißbraucht, insofern damit die neuprotestantische Verengung belegt werden soll, wonach der Gottesdienst seinem Wesen nach ein akustisch-verbaler Vorgang sei, das geschriebene, gepredigte, gehörte Wort daher gewissermaßen ein „Sprachereignis“ und von dem *verbum incarnatum* nicht nur zu unterscheiden, sondern zu trennen sei.

5 Vilmos Vajta, Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, Göttingen 1959. 3. Aufl., S.120.

6 Armin Wenz, Das Wort Gottes – Gericht und Rettung. Untersuchungen zur Autorität der Heiligen Schrift in Bekenntnis und Lehre der Kirche. Göttingen 1994, S. 213.

7 „...daß unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit jm reden durch Gebet und Lobgesang...“ WA 49, 588, 16–18 (zitiert nach: Insa Meyer, Aufgehobene Verborgenheit. Gotteslehre als Weg zum Gottesdienst. Berlin 2007. S. 286).

Am Rande vermerkt sei, daß die Offenbarungs-Konstitution Dei Verbum des 2. Vaticanums (DV 21) zur Präsenz Gottes in der Heiligen Schrift nahezu dasselbe sagt wie Luther in Torgau, wenn es dort heißt: „In den Heiligen Büchern kommt nämlich der Vater, der in den Himmeln ist, seinen Kindern liebevoll entgegen und hält mit ihnen Zwiesprache.“⁸

„Unser lieber Herr selbst“, also der inkarnierte Logos, ist im Gottesdienst gegenwärtig und redet, handelt und wirkt „durch sein Wort“, zu dessen Wirkung auf menschlicher Seite Gebet und Lobgesang gehören. Das Wort, wodurch das fleischgewordene Wort, wodurch Christus mit uns redet, handelt und an uns wirkt, ist das *apostolische Wort*, zunächst in der Gestalt der Heiligen Schrift, in der es uns aufbewahrt, überliefert und zugänglich ist.

Peter Brunner faßt die Einheit und Differenzierung vom Wort, das Christus selbst ist und vom apostolischen Wort, durch das Christus hier und heute redet, handelt und wirkt, so zusammen: „Der Apostel gehört deswegen zu den Heilsveranstaltungen Gottes dazu, weil ohne sein Wort das Heilshandeln Gottes in Jesus und darum alles Heilshandeln Gottes von Anfang der Welt her für uns stumm wäre. Erst durch das apostolische Wort ist das Heilshandeln Gottes als ein uns jetzt und hier geöffnetes, Heil vermittelndes Handeln erschlossen. Dieses Wort ist das ‚*sinnliche Medium der ununterbrochenen Gnadengegenwart Gottes in seiner Gemeinde auf Erden*‘ (Th. Harnack; G.K.). Ohne die Gegenwart des aus dem Munde der Apostel gekommenen Zeugnisses kann die Geistgegenwart Jesu uns nicht geschenkt werden. ... Die Verkündigung dieser Geschichten (d.i. die Evangelien, G.K.) durch die gottesdienstliche Schriftlesung hat die apostolische Vollmacht einer pneumatischen Vergegenwärtigung des Jesusgeschehens in sich.“⁹

Brunner trifft in Bezug auf das apostolische Wort als Voraussetzung für die „pneumatische Vergegenwärtigung des Jesusgeschehens“ eine wichtige Unterscheidung zwischen dem grundlegenden und dem auferbauenden Wort und sagt, das „erste geschichtliche Hervortreten des apostolischen Wortes mußte notwendig ein solches zur ekklesia rufendes Wort sein“ und fährt fort: „Aber dieses Wort, das Gemeinde und Christenstand hervorruft und in diesem Sinne grundlegend ist, kann nicht auf das geschichtliche Wort aus dem Munde der Apostel beschränkt werden. In jeder Zeit muß die Kirche der Welt das Wort verkündigen, das in dem jetzt gegebenen Sinne grundlegendes Wort ist.“

Deshalb, sagt Brunner, habe das „die Gemeinde auferbauende, pflegende, nährnde, leitende und bewahrende Wort ... seiner Substanz nach stets das die Gemeinde begründende Wort in sich ...“¹⁰

Wir werden im zweiten Teil, der die Christuspräsenz in den Sakramenten behandelt, sehen, wie sich diese Unterscheidung auch im Blick auf Taufe und Altarsakrament auswirkt.

8 Zitiert nach: Katechismus der Katholischen Kirche, Leipzig 1993, Nr.104.

9 Brunner, a.a.O., S.196.

10 Brunner, a.a.O., S.194–195.

4. Christuspräsenz in den Sakramenten

4.1 In der Taufe

Zu Recht könnte hier gefragt werden, ob die Taufe unter der Überschrift „Christuspräsenz im Gottesdienst“ als Voraussetzung für die Existenz der „im Namen Jesu versammelten Gemeinde“ überhaupt eigens thematisiert werden müsse oder auch dürfe.

In der Tat, um dies hier bereits vorwegzunehmen, werde ich unter dem Titel „Im Sakrament des Altars“ die These vertreten, daß die Taufe auf die Eucharistie hingebunden ist und nicht umgekehrt und die Feier des Altarsakramentes von der Wirklichkeit der Gegenwart Christi in der Eucharistie her den Sinn der Taufe überhaupt erst verständlich macht. Mehr noch: Daß die Eucharistie intensivster Vollzug der zur Kirche bereits Versammelten ist und also auch die Christuspräsenz in der Kirche von der Christuspräsenz im Altarsakrament her erschlossen werden muß. Die Zusammenhänge zwischen Wort, Taufe, Eucharistie, Kirche – und, ich füge das hinzu, Absolution und Hirtenamt sind so komplex und letztlich unauflöslich, daß eine differenzierende und differenzierte Behandlung in „heilschronologischer Reihenfolge“ insofern sachgemäß erscheint, als ansonsten auf jegliche Systematik verzichtet werden müßte.

Was Brunner zur Unterscheidung des einen Wortes nach grundlegendem und auferbauendem Wort gesagt hat, läßt sich auch auf die Sakramente übertragen.

Sinngemäß also: das „die Gemeinde auferbauende, pflegende, nährend, leitende und bewahrende Sakrament des Altars trägt (...) seiner Substanz nach stets die die Gemeinde begründende Taufe in sich. Aber doch so, daß das Altarsakrament daher als die umfassendere Größe verstanden werden muß.

Im Kleinen Katechismus beantwortet Luther die Frage „Was gibt oder nützt die Taufe?“: „Sie (die Taufe also!) wirkt Vergebung der Sünden, erlöst vom Tode und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.“

In dieser verkürzten katechetischen Antwort ist daher auch die Antwort auf die Frage enthalten, *wer* denn in der Taufe wirkt. Die beschriebenen Heilstaten, nämlich Vergebung der Sünden, Erlösung vom Tod und vom Teufel und die Gabe der ewigen Seligkeit sind nichts anderes als das Heilswerk Jesu Christi.

Christus selbst ist also der in der Taufe gegenwärtig Handelnde und Wirkende und darin Geber und Gabe zugleich.

Die Beschreibung der Heilstaten, die in dem Getauften durch den in der Taufe gegenwärtigen Christus aktuell *für ihn* gegenwärtiges Heil, für ihn Realität werden, läßt sich mit dem Begriff der Rechtfertigung zusammenfassen.

Taufe und Rechtfertigung des Sünders fallen gewissermaßen „in eins“. So verstanden „*ist*“ die Taufe die Rechtfertigung des Sünders durch Christus. Hier wird das Heil für den einzelnen Menschen nicht nur vergegenwärtigt, sondern für ihn gegenwärtig und Realität.

Diese Realität, diese neue Realität beschreibt Luther unter Bezugnahme auf Titus 3 und Röm 6 als *neue Geburt* aus Wasser und Geist.

Mit anderen Worten: Die Taufe ist göttlicher Geburts- bzw. Schöpfungsakt, der einen Anfang setzt.

Und zwar so, wie im Anfang der Schöpfer sprach „es werde“ und „es ward“. So, wie im Anfang das Wort war und das Wort bei Gott war und Gott das Wort war.

Fleischgewordenes Wort, apostolisches Wort, Wasserbad und Heilstat sind also im Sakrament der Taufe nicht voneinander zu trennen. Im Kleinen Katechismus sagt Luther: „Die Taufe ist nicht allein schlicht Wasser, sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot gefaßt und mit Gottes Wort verbunden.“

Um die Art und Weise der Präsenz Christi in der Taufe zu beschreiben, könnte man daher analog zur Christuspräsenz im Altarsakrament auch hier von Real-Präsenz sprechen.

Wenn die Taufe das Heil für den einzelnen Menschen nicht nur „vergegenwärtigt“ in dem Sinne, daß sie das Heilsgeschehen darstellt, abbildet, symbolisiert oder anbietet, sondern hier die Rechtfertigung *geschieht*, ist der rechtfertigende Christus, das Wort und das Wasserbad in diesem Geschehen nicht voneinander zu trennen und damit Christus durch das Wort im Element des Wassers, also der Realie und nicht nur spiritualiter, präsent.

Wenn ich zuvor den unauflöselichen Zusammenhang zwischen Taufe und Rechtfertigung betonte, stellen sich zwei Fragen: 1. Welche Folge hat es, daß Christus den Menschen durch die Taufe gerechtfertigt hat und 2. Wozu wird der Mensch denn gerechtfertigt?

Die Folge ist, daß der Gerechtfertigte Glied am Leib Christi ist. Daß er Christus einverleibt wird. Insofern ist Christus nicht nur in der und durch die Taufe präsent, sondern als Folge der Taufe auch im Getauften.

Das „zur ekklesia rufende Wort“, wie Brunner sagte, führt zur Taufe, wirkt in der Taufe und konstituiert erstmalig die ekklesia. Das ist noch nicht, aber das führt zu der Antwort auf die Frage, wozu der Mensch gerechtfertigt wird. Die im Namen Jesu und durch ihn versammelte Gemeinde der gerechtfertigten Sünder *konstituiert sich dauerhaft in dieser Zeit und Welt* nicht anders als durch die Feier des Altarsakramentes, das, wie wir sahen, die Taufe voraussetzt und, wie wir jetzt sehen, auf das die Taufe zielt. Mit anderen Worten: Die Eucharistie ist nicht Produkt der Taufe, sondern Ziel. Wozu wird der Mensch gerechtfertigt? Letztlich zur Teilnahme am eschatologischen Mahl des Herrn.

4.2 Christuspräsenz in der Absolution (Beichte, Bußsakrament)

In Anbetracht der Tatsache, daß die Apologie¹¹ in aller wünschenswerter Klarheit definiert, was als Sakramente *stricte dicta* (*vere igitur sunt sacramenta* = so sind nun rechte Sakramente) zu bezeichnen sei, nämlich „baptismus, coena Domini, absolutio, quae est sacramentum poenitentiae“ (= die Taufe, das

¹¹ ApCA 13. BSLK 292, 4.

Nachtmahl des Herrn, die Absolution, das heißt das Bußsakrament), weil sie ein *mandatum Dei* (= Gottes Befehl) und eine *promissio gratiae* (= Verheißung der Gnade) haben, ist es verwunderlich, daß und warum man sich im Lutherum auf diese einzige, aber eindeutige Sakramentsdefinition nicht einigen kann und immer wieder das Augustinische Wort „*Accedat* (bei Augustinus ‚*accedit*‘ = es tritt, statt ‚es trete‘!) *verbum ad elementum et fit sacramentum*“ (= Es trete das Wort zum Element und werde ein Sakrament) bemüht wird, um mit Hilfe dieses Zitates die Zahl der Sakramente im eigentlichen Sinne auf zwei, nämlich Taufe und Abendmahl zu beschränken.

Das Augustinus-Wort wird in den Bekenntnisschriften zwar mehrfach zitiert, immer jedoch, um ein magisches Mißverständnis des Sakramentsbegriffes abzuwehren, das der Materie, dem Element, eine eigene, vom Wort Gottes losgelöste Wirkkraft zuschreiben möchte und immer mit dem Akzent auf „Wort“, nie mit dem Akzent auf „Element“ und schon gar nicht als gewissermaßen „lutherische“ Definition des Sakramentsbegriffes.

Von daher ist die Absolution also im strikten Sinne als Sakrament zu bezeichnen und jede Abweisung dieser Kategorisierung zumindest als nicht im Einklang mit dem Wortlaut der lutherischen Bekenntnisschriften zu bewerten.

Diese Zuordnung der Absolution zu den Sakramenten ist freilich keine Frage prinzipiellen Rechthabens, sondern vielmehr die Antwort auf die Frage nach der Christuspräsenz, der Gegenwart des erhöhten Christus, seinem Handeln und damit seinem effektiven Wirken in diesem Sakrament bzw. der effektiven *Wirkung* dieses Sakramentes.

Im Katechismusstück „Vom Amt der Schlüssel und von der Beichte“, das dem Kleinen Katechismus beigelegt ist, heißt es auf die Frage, was die Beichte sei: „*Die Beichte begreift zwei Stücke in sich: eins, daß man die Sünden bekenne, das andere, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfangen als von Gott selbst und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.*“¹²

„Als von Gott selbst“ – wir werden im Zusammenhang mit der Christuspräsenz im Hirtenamt die seelsorgliche Dimension dieser Bestimmung noch vertiefen.

Der Kasus der Absolution ist gewissermaßen der Testfall. Kann ein Mensch einem anderen Menschen die Sünden vergeben? Klare Antwort: Das kann er nicht, das kann Gott allein.

Theologisch gefragt: Was bedeutet denn „Sündenvergebung“? Der Begriff tauchte im Kontext der Wirkungen der Taufe auf und markierte deren zentrale Wirkung: Sündenvergebung heißt Rechtfertigung. Im Wort der Absolution erfolgt also eine Rückkehr des gefallenen Sünders in den Status des Getauften, des Gerechtfertigten.

12 Zitiert nach: Unser Glaube, hg. v. H.G. Pöhlmann, Gütersloh 1987. 2. Aufl., Nr. 523.

Taufe und Absolution bilden daher im Kontext der Rechtfertigung einen unauflöschlichen, allerdings auch unumkehrbaren Zusammenhang. Ungetaufte können die Absolution nicht empfangen.

Getaufte Sünder aber müssen die Absolution empfangen, um – ganz analog zur Taufe – zur Gemeinde der um Jesus versammelten gerechtfertigten Sünder, der Kirche, gehören und am eschatologischen Mahl des Herrn teilnehmen zu können.

Es würde den diesen Ausführungen vorgegebenen Rahmen sprengen, an dieser Stelle den Gedanken weiter zu verfolgen, ob sich hieraus nicht beinahe zwingend ergibt, daß der Kommunion die Absolution vorausgehen müsse und inwieweit die in lutherischer Tradition und Frömmigkeitspraxis häufig zu findende Behauptung der völligen Gleichwertigkeit des Zuspruchs der Sündenvergebung durch den Christenbruder oder die Christenschwester, die Bitte um Vergebung in der sog. Herzensbeichte, die Proklamation der Vergebung in der Predigt usw. mit der amtlichen Absolution stichhaltig ist. Wenn in den Bekenntnisschriften von der Beichte die Rede ist, dann jedenfalls durchgängig in klarer Unterscheidung der Beichte, der eine förmliche Absolution durch den ordinierten Amtsträger folgt und die, wie es Luther im Großen Katechismus betont, „in ein Gepot gefasset“ ist, und anderen Formen, von denen es freilich ebenfalls heißt, daß den Beichtenden „Gott durch ein Menschen von Sunden entbindet und losspricht“,¹³ die aber nicht „in ein Gepot gefasset“ ist.

Die Christuspräsenz im Sakrament der Taufe findet ihre Entsprechung in der Christuspräsenz im Sakrament der Lossprechung. Die *Heilsgewißheit* bindet sich hier wie dort an das Mandat und die Promissio, also das Wort, und zwar auch hier verstanden als das inkarnierte Wort Gottes. „...und ja nicht daran zweifele...“ – diese Paränese ergibt überhaupt erst unter der Voraussetzung sakramentaler Christuspräsenz einen Sinn.

4.3 Christuspräsenz im Altarsakrament und in der Kirche

In seinem Aufsatz „Die Selbständigkeit als ekklesiologisches und kirchenrechtliches Kennzeichen der lutherischen Kirche“ zeichnet Volker Stolle die ekklesiologischen, und, wie man sehen wird, sakraments theologischen Motive der Lutheraner nach, die sich nach Einführung der Union zwischen lutherischer und reformierter Landeskirche auf dem Gebiet des Königreichs Preußen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gegen solche Unionen zur Wehr setzten und auf der Selbständigkeit der lutherischen Kirche beharrten.

Stolle schreibt unter Aufnahme zahlreicher Zitate, die ich hier nicht gesondert kennzeichne: „*Dem Breslauer Kreis entschiedener Lutheraner ging es grundsätzlich um nichts anderes (als einer dem „Geist der Bekenntnisschriften entsprechenden Ordnung“; G.K.). Auch sie beriefen sich auf die ‚innersten Elemente des eigenthümlichen Lebens‘ und die ‚Einheit des Geistes und der Wahrheit‘. Ausdrücklich erklärten sie ihre Bereitschaft zur Union, ‚wenn sie*

13 BSLK 728–729.14.

nur eine wirkliche Union ist, d.h. eine solche, die von der Einheit des Glaubensbekenntnisses ausgeht'. Nur verstanden diese Christen Kirche als den Leib Christi, und zwar ‚Leib Christi, nicht figürlich, symbolisch, sondern rein wesentlich, buchstäblich, wie die heil. Schrift uns lehrt.‘ Die Kirche sahen sie demzufolge als eine konkrete Gestalt mit eigener Personalität an, die sie durch das Abendmahl in einer persönlichen Einigung mit Christus gewinnt. Der im Abendmahl ausgeteilte Leib des Herrn bilde die Gemeinde. ‚Er selbst ist da, der sich uns ergibt, daß wir ihn nicht nur hören, sein nicht blos gedenken, sondern daß wir ihn genießen und durch diese Nahrung gestärkt gedeihen für ein höheres Leben‘. Aus diesem Ansatz wurden zwei Folgerungen gezogen, erstens, daß die lutherische Kirche die ‚eigenthümlichste Frucht des heiligen Geistes‘ sei, zweitens, daß der Kirche ein selbständiges Recht gegenüber dem Staat zukomme, eine unverfügbare innerliche Eigenständigkeit.“¹⁴

Was Stolle hier beschreibt, ist nicht weniger als eine – wie wir es heute nennen würden – *communio*-Ekklesiologie, genauer noch: eucharistische Ekklesiologie, und zwar im sakramentalen, am Kirche konstituierenden Charakter der Eucharistie ausgerichteten Sinne.

Die heutige Selbstbezeichnung der Altlutheraner als „Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche“ ist von *daher* und eben nicht vorrangig und phänomenologisch oder staatskirchenrechtlich von ihrer Staatsfreiheit oder dem Fehlen irgendwelcher Konkordate usw. zu verstehen.

Aufgrund dieses unauflöselichen Zusammenhangs zwischen dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi und seiner gottesdienstlichen Feier und der Konstituierung der Kirche als Leib Christi erscheint es sachgemäß, die Thematik der Christuspräsenz im Altarsakrament und der Christuspräsenz in der Kirche in einem gemeinsamen Abschnitt zu verhandeln.

Die um Christus versammelte Gemeinde, die Kirche, ist also wesentlich die um den in der Eucharistie präsenten Christus versammelte Gemeinde oder sie ist es nicht.

„Gottesdienst“ ist damit immer und im Wortsinn eucharistischer Gottesdienst.

Die Art und Weise der Gegenwart Christi im Altarsakrament ist zunächst von seiner Gegenwart im Wort, in der Taufe und in der Absolution nicht wesentlich zu unterscheiden, insofern in allen Fällen gilt: Es handelt sich um eine sakramentale Gegenwart des inkarnierten Logos. Es handelt sich um die Präsenz des auferstandenen und erhöhten Herrn Jesus Christus unter sakramentalen Zeichen.

Wie bei allen anderen sakramentalen Vergegenwärtigungs-Modi hängen Realität und Effektivität der Christuspräsenz auch hier nicht vom Glauben der versammelten Gemeinde bzw. des Einzelnen, auch nicht vom Glauben oder der

14 Volker Stolle, „Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche als einer selbständigen und eigenthümlichen Kirche“. in: Freikirchen im Spannungsfeld von Sammlung und Sendung. Konfession und Union. Freikirchenforschung Nr. 10. Münster 2000. S.252–253.

moralischen Integrität des Sakramentsspenders ab, sondern von Mandatum und Promissio Dei. Die Christuspräsenz ist also objektiv vorgegeben, keine erst „zu erglaubende“.

Der Schritt von einzelnen gerechtfertigten Christen zur Kirche vollzieht sich durch die Anteilhabe an Leib und Blut Christi in der Eucharistie.

Wenn die sog. Leuenberger Konkordie gegen konkordienlutherische Bestimmungen kritisch formuliert: „*Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung (des Aktes des Essens und Trinkens; G.K.) absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahles zu verdunkeln*“¹⁵, verkennt sie den ekklesiologischen Aspekt lutherischer Abendmahlslehre, die sich zur somatischen Präsenz Christi in, mit und unter den Elementen von Brot und Wein, unabhängig von Glauben und Frömmigkeit sowohl des Sakramentsspenders als auch des Sakramentsempfängers bekennt. Und sie verkennt damit auch die kirchenkonstituierende und kirchenerhaltende Bedeutung der Eucharistie als intensivste, vollkommenste Art und Weise der Präsenz Christi in dieser Zeit und Welt.

Das fleischgewordene Wort Gottes, Jesus Christus als der Auferstandene, ist nirgends in dieser umfassenden, somatischen, substantiellen, ja – so pointiert gesehen – „materiellen“ Weise mit seinem Leib und Blut gegenwärtig wie im Sakrament des Altars in, mit und unter Brot und Wein.

Und nirgends schafft, baut, nährt, konstituiert, bewahrt, leitet, stärkt, tröstet, regiert Christus seine Kirche auf eben diese Weise wie durch das Gnadenmittel des Altarsakramentes.

Kirche ist Eucharistiegemeinschaft im Sinne somatischer Christuspräsenz oder sie ist *nicht* Kirche.

Spiritual- oder Personalpräsenz Christi im Altarsakrament sind in der Real- bzw. somatischen Präsenz impliziert, stellen aber isoliert davon einen ekklesiologischen Defekt dar, der in jedem Fall auch kirchentrennende Wirkung hätte.

Wenn man lutherischerseits, und – wie wir sahen – sogar spezifisch „altlutherischerseits“ die Kirche so sehr von der Eucharistiefeyer, also vom Altarsakrament und damit natürlich immer auch von der Inkarnation des Wortes her verstehen und beschreiben muß, erhebt sich die Frage, ob und inwieweit nicht nur Christus, sondern eben auch die so durch den eucharistisch gegenwärtigen Christus bestimmte Kirche selbst „Sakrament“ genannt werden kann, wie es das 2. Vaticanum definiert.

Ich will die Frage hier nicht beantworten, aber signalisieren, daß ich das, recht verstanden, nicht für unmöglich, insbesondere aber auch nicht für einen Widerspruch zu einem Verständnis der Kirche als *creatura verbi* halte.

5. Christuspräsenz im Hirtenamt

Wenn Christus, wie dargelegt, in seinem Wort und in seinen Sakramenten in der Kirche nicht nur gegenwärtig ist, sondern durch sein Wort und durch sei-

¹⁵ LK in: EG Bay-Thür, S.1584.

ne Sakramente die Kirche überhaupt erst konstituiert und bewahrt für den „Tag des eschatologischen Mahls“, ergibt sich die Frage, wie, auf welche Weise, in welcher Gestalt er dies tut.

Christus, Gott selbst also, richtet diese „Funktionen“ durch das Hirtenamt der Kirche aus, also durch lebendige, menschliche Hirten.

Das Wort verkündigt sich nicht selbst, die Sakramente verwalten bzw. spenden sich nicht selbst.

Apologie 13 sagt: „*Wo man aber das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerde, die Ordination ein Sakrament zu nennen.*“ Weiter im lateinischen Text: „*Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse debet, quod scimus Deum approbare ministerium illud et adesse in ministerio.*“¹⁶

Deus, Gott also, ist im Ministerium, im ordinierten Hirtenamt gegenwärtig, weshalb, den lutherischen Bekenntnisschriften gemäß, die Ordination, so sie nicht als Einsetzung in ein Opferpriesteramt, sondern in das Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung verstanden wird, als Sakrament bezeichnet werden könne.

Der Konjunktiv der Bekenntnisschriften löst sich gewissermaßen implizit in einen Indikativ auf, denn lutherische Ordinationen haben immer und grundsätzlich die Intention, Menschen, nach dem Willen Jesu übrigens ausschließlich Männer, in das Hirtenamt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung einzusetzen, sie dazu zu „weihen“, wie es im Ordinationsformular der altlutherischen Kirche von 1935 noch heißt und wie es in den Ausführungsbestimmungen zum Gebrauch der Agende IV der VELKD in den kirchlichen Ordnungen der SELK bis heute als „besser zu verwenden“ empfohlen wird.

Die Ordination *ist* also als Sakrament zu bezeichnen, nicht nur insofern, sondern weil lutherische Ordinationen dem geforderten Grundsatz gerecht werden, Menschen in das Hirtenamt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung einzusetzen.

Wenn ich dem Begriff „Hirtenamt“ gegenüber allen anderen denkbaren Bezeichnungen den Vorzug gebe, will ich damit zum Ausdruck bringen, daß nach lutherischem Verständnis der Erzhirte Jesus Christus selbst in diesem Amt personal und nicht nur funktional präsent ist und seine „Herde“, seine Kirche mittelbar durch sie leitet, weidet, nährt, immer neu konstituiert, bewahrt und zum Ziel des himmlischen Abendmahles führt.

Daß Christus auf so verstandene Weise im Hirtenamt der Kirche gegenwärtig ist und handelt, belegen zahlreiche Texte aus den Bekenntnisschriften:

„Es raubt den Sakramenten nicht ihre Wirksamkeit, daß sie durch Unwürdige verwaltet werden, weil sie (die unwürdigen Personen; G.K.) die Person

16 BSLK, 294, 9–13 (= Denn die Kirche hat Gottes Befehl, Diener einzusetzen, worüber wir sehr dankbar sein müssen, weil wir wissen, Gott segnet jenes Amt und ist im Amt gegenwärtig).

Christi um der Berufung der Kirche willen, nicht ihre eigenen Personen gegenwärtigen, wie Christus bezeugt Lk 10, 16: Wer euch hört, hört mich“ (quia repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae...Christi vice et loco porrigunt)¹⁷. So die Apologie der CA.

Oder, ebenfalls in der Apologie: „Der 8. Artikel ist ganz gebilligt worden, in dem wir bekennen... weil die Diener in Stellvertretung Christi handeln, weil sie nicht ihre eigene Person vertreten gemäß jener Stelle Lk 10, 16 Wer euch hört, hört mich. Gottlose Lehrer aber müssen abgelehnt werden, weil sie nicht die Person Christi vertreten, sondern Antichristen sind“ (quia ministri funguntur vice Christi, non repraesentant suam personam...)¹⁸.

Oder, wiederum in der Apologie: „Das Sakrament ist eine Zeremonie oder ein Werk, in dem Gott uns das darbietet, was die mit der Zeremonie verbundene Verheißung anbietet; wie die Taufe ein Werk ist, das wir Gott nicht anbieten, sondern in dem Gott uns tauft, nämlich der Diener in Stellvertretung Gottes“ (videlicet minister vice Dei).¹⁹

Das Amt-Ämter-Dienste-Papier der SELK (2007 angenommen von der 11. Kirchensynode der SELK) besagt u.a.:

„In solcher Vielfalt gehört das Amt um seines Auftrags willen dennoch zum Wesen der Kirche, weil Kirche nur da sein kann, wo die Verkündigung des reinen Evangeliums und die stiftungsgemäße Spendung der Sakramente stattfindet“ (S.7 Synodalvorlage).

„Wo das Dienstant des Wortes und der Sakramente ist, sind auch Diener („ministri“), sind auch konkrete Personen, die diesen Dienst ausüben, also das Evangelium verkündigen und die Sakramente verwalten. Diese konkreten Personen, die das sog. geistliche Amt oder Hirtenamt innehaben, sind auch als Amtsträger dienend in der Kirche und nicht herrschend über der Kirche. Insofern diese Amtsträger jedoch in der Wahrnehmung ihres Auftrags „für Christus“ stehen²⁰, stehen sie der Gemeinde auch gegenüber.“

Weiter gilt: „Die Theologische Kommission verweist für eine ausführlichere Darstellung zum Geistlichen Amt auf ihr Papier von 1997²¹. Im vorliegenden Papier konzentriert sich die Klärung auf das angesprochene Verhältnis von Amt, Ämtern und Diensten.“

In diesem „Amtspapier“ der SELK von 1997 heißt es u.a.:

17 BSLK 240, 28 ApCA 7+8.

18 BSLK 246, 47.

19 BSLK 354, 18.

20 „Repraesentant Christi personam“, AC VII 28 lat., BSLK 240, 42; „als Christus“, AC VII 28 dt., BSLK 241, 2; „an Christus statt“, AC VII 28 dt., BSLK, 241, 4; „Christi vice et loco, AC VII 28 lat., BSLK 240, 47.

21 Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung, herausgegeben von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hannover 1997.

„Der apostolische Dienst ist personengebunden; Christus stiftet nicht abstrakte Funktionen eines Amtes, sondern beauftragt konkrete Menschen mit diesem Dienst.“²²

„Er selbst (Christus) ist in diesem Amt gegenwärtig und handelt selbst durch den Dienst derer, die er berufen, bevollmächtigt und gesandt hat. Im Amt steht daher Christus selbst der Gemeinde gegenüber.“²³

„Das schließt ein rein funktionales Amtsverständnis aus, da das ‚öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen (CA XIV) immer bestimmten konkreten Personen aufgetragen wird.‘“²⁴

„Die Ordination verändert nicht die ontische (seinsmäßige) Wirklichkeit der Person des Ordinierten, hebt ihn nicht heraus über andere Christen, sondern ihn aber aus zu einem Botschafter an Christi Statt, den Bevollmächtigung und Auftrag von anderen Christen unterscheiden.“²⁵

Kurz: Von der Christuspräsenz im Wort, in den Sakramenten, in der Kirche zu reden, ist im Geiste konkordienlutherischer Theologie gar nicht möglich, ohne zugleich von der Christuspräsenz im ordinierten Hirtenamt zu reden.

Der sakramentale Charakter der Ordination ist durch die Aussagen der lutherischen Bekenntnisse nicht prinzipiell in Frage gestellt, sondern lediglich theologisch konditioniert.

Zu fragen wäre schließlich noch, ob zwischen Christuspräsenz und Christusrepräsentanz in Bezug auf das Hirtenamt bzw. die ordinierten Hirten nicht deutlicher unterschieden werden müßte, als ich es bisher getan habe.

Im „Amtspapier“ der SELK von 1997 fand sich die Aussage: „Er selbst (Christus) ist in diesem Amt gegenwärtig und handelt selbst durch den Dienst derer, die er berufen, bevollmächtigt und gesandt hat. Im Amt steht daher Christus selbst der Gemeinde gegenüber“.²⁶

Hier scheint eine solche Unterscheidung vorgenommen worden zu sein, durch die die Christuspräsenz dem „Amt“ als gewissermaßen virtuellem Abstractum zugeordnet ist und sich die Christusrepräsentanz in der Person des Amtsträgers daraus erst ergibt.

Eine Trennung von Christuspräsenz und Christusrepräsentanz scheint mir aber nicht möglich und hier auch nicht gegeben zu sein.

Bindeglied zwischen Präsenz und Repräsentanz ist die Ordination. Der lateinische Text der Apologie (13) spricht hier zunächst von „ordo“, nicht von „ordinatio“ und gesteht zu, daß es durchaus möglich sei, den ordo sacramentum zu nennen. Im nächsten Absatz gelangt die Apologie zu derselben Schluß-

22 S. Nr. 15, S.12.

23 S.13.

24 S.21.

25 S.24.

26 Vgl. Fußnote 21.

folgerung, nachdem die theologischen Bedingungen erörtert wurden und sagt dann, die *impositio manuum* könne Sakrament genannt werden.²⁷

Man könnte also, und damit auch die Aussagen des Amtspapiers begründen, den „Stand“ des ordo, als ministerium verbi verstanden, mit der Christuspräsenz verbinden und aussagen: In diesem Amt ist Christus gegenwärtig. Die *impositio manuum* ist hingegen das Mittel, durch welches Menschen in diesen ordo gelangen, die dann als *ministri verbi* Christus repräsentieren.

Der „Ort“, an dem Christus in dieser spirituellen, personalen, funktionalen, substantiellen und somatischen Weise präsent ist, ist der Gottesdienst. Genauer: Der eucharistische Gottesdienst, in dem der Tod und die Auferstehung des Herrn verkündigt, und das heißt: gegenwärtig gesetzt wird, bis daß er kommt in Herrlichkeit.

In unserer altlutherischen Heilig-Geist-Kirche in Görlitz erfreuen wir uns sonn- und feiertäglich an einem sog. Kanzelaltar aus dem Jahr 1792, der zunächst den Anschein erweckt, als wolle durch die lokale Überordnung der Kanzel über dem Altar die theologische Überordnung über das Altarsakrament unterstrichen werden. Bei näherem Hinsehen erweist es sich, daß eine Kartusche zwischen der über dem sarkophagähnlichen Altar, der Kanzel und der Darstellung des österlichen Lammes mit der Siegesfahne vor der aufgehenden Ostersonne besagt: „Sooft ihr von diesem Brot eßt und aus dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis (daß) er kommt“ (1. Korinther 11, 26).

Nicht Über- oder Unterordnung, sondern Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament in der und durch die Verkündigung des Todes und der Auferstehung Christi wollen also durch diesen Kanzelaltar zum Ausdruck gebracht werden. Das „ihr“ der Inschrift will die in Jesu Namen versammelte Gemeinde der gerechtfertigten Sünder, die Kirche an ihrem Ort, vergewissern, daß Christus in jedem Gottesdienst, der die Feier des Heiligen Abendmahles beinhaltet, mit Gewißheit gegenwärtig ist, daß ER die Gemeinde leitet, nährt und baut und zum Ziel am Tisch des Herrn führt.

Und zwar nicht anders, als durch den zu diesem ministerium berufenen und ordinierten Hirten, in dem Christus gegenwärtig ist, der das Evangelium anstatt und anstelle seines Herrn verkündigt und ihn repräsentiert, wenn er das Sakrament des Altars verwaltet.

...auf daß „die Wolken von der Sonne vertrieben werden.“

27 BSLK 293-294.9-13 (Pöhlmann übersetzt „ordo“ hier jeweils mit „Priesterweihe“).